



BEKANNTMACHUNG

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 83 – Historischer Ortskern Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 den Bebauungsplan Nr. 83 – „Historischer Ortskern“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist begrenzt südlich durch die Wolfratshausener Straße, nördlich durch die Deisenhofener Straße östlich durch einen Teil der Kirchstraße, der Bahnhofstraße und anliegender Bebauung und westlich durch den angrenzenden Außenbereich und den südlichen Teil der Kirchstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 83 – Historischer Ortskern in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Sauerlach, Bahnhofstraße 1, 82054 Sauerlach, während der allgemeinen Geschäftsstunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Auch die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, werden bei der Gemeinde zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Unterlagen können auch der Internetseite der Gemeinde Sauerlach unter <https://www.sauerlach.de/rathaus-und-buergerservice/unser-rathaus/bauleitplanung>

oder dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern www.bauleitplanung.bayern.de

eingesehen werden.

Normen, die in Bauleitplanungsverfahren zur Anwendung kommen, werden zudem über das Onlineportal <https://www.bauen-online.info/de/normen/modul-bauleitplanung> zur Einsichtnahme durch natürliche Personen für private Zwecke kostenfrei zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Sauerlach
Sauerlach, den 26.05.2026

angebracht am: 28.5.26
abgehängt am: 30.6.26


Michael Hohenleitner
Erster Bürgermeister

